

Text

zum Bebauungsplan 101 Teil 1
- Gewerbegebiet Kirschenallee -

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude, ihrer Fassadengestaltung sowie evtl. weiterer Einzelheiten erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
2. Bei Baugrundstücken, für die im Lageplan zum Bebauungsplan keine Festsetzungen über Gebäudestellung, Dachform und Dachneigung getroffen sind, erfolgt die Festlegung baugruppenweise einheitlich im Baugenehmigungsverfahren.
3. Als Dacheindeckung sind baugruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden. Flachdächer sind mit baugruppenweise einheitlicher Dacheindeckung zu versehen.
4. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Höhenlage des Geländes und des Kellerfußbodens sowie der Abstand zur Straße eine Rampe von nicht mehr als 15° zulassen und dadurch keine Verkehrsgefährdung anzunehmen ist. Über die Frage der Verkehrsgefährdung entscheidet der Arbeitskreis Verkehr (Ordnungsamt, Polizei, Tiefbauamt).
5. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den örtlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen zulässig, deren Pfeiler, Pforten und Tore nicht höher als 0,80 m sind. Höhere Einfriedigungen können 6,00 m und weiter entfernt von der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden. Die Art und Gestaltung der Einfriedigungen wird baugruppenweise einheitlich im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Lübeck, den 8. Dezember 1965
Az.: -62- Schu/Sch

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

GENEHMIGT

GEMÄSS ERWÄHNTER Baudirektor

IX 310 - 313/04 - 2/3 (M I)

VOM 9. Juni 1966

KIEL, DEN 10. Juni 1966

für Arbeit, Soziales und Erzieherische
der Bundesländer Schleswig-Holstein



[Handwritten signature]
Oberbaurat